

2006-2007 rechtzeitig zu benennen, sodass der Unterausschuss seine Arbeit auf seiner dreiundvierzigsten Tagung planmäßig aufnehmen kann;

56. kommt überein, dass die beiden Unterausschüsse ihre Amtsträger wählen sollen, sobald die Gruppe der asiatischen Staaten ihren Kandidaten für den Vorsitz des Unterausschusses Wissenschaft und Technik benannt hat;

57. stellt fest, dass der Ausschuss auf seiner neunundvierzigsten Tagung die Wahl der Amtsträger seiner Unterausschüsse anerkennen und seine Amtsträger für den Zeitraum 2006-2007 wählen wird;

58. stellt außerdem fest, dass die Gruppe der westeuropäischen und sonstigen Staaten auf der achtundvierzigsten Tagung des Ausschusses ihren Kandidaten für das Amt des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden/Berichterstattlers des Ausschusses für den Zeitraum 2008-2009 zur Prüfung durch den Ausschuss benannt hat;

59. stellt ferner fest, dass es jeder Regionalgruppe obliegt, die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Ausschusses, die auch Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe sind, an der Arbeit des Ausschusses und seiner Nebenorgane aktiv zu fördern, und kommt überein, dass die Regionalgruppen diese den Ausschuss betreffende Angelegenheit im Kreise ihrer Mitglieder prüfen sollen;

60. billigt den Beschluss des Ausschusses, dem Europäischen Institut für Weltraumpolitik ständigen Beobachterstatus zu gewähren;

61. fordert den Ausschuss *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf die soziale, wirtschaftliche, ethische und menschliche Dimension der Anwendungsmöglichkeiten der Weltraumwissenschaft und -technik auszuweiten;

62. ersucht die Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, die der Ausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit behandeln.

RESOLUTION 60/100

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/476, Ziff. 22)³⁰.

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarianische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Albanien, Grenada, Haiti, Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

60/100. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 59/117 vom 10. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den über fünfundfünfzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge auf dem Gebiet der Bildung, der Gesundheit sowie der Hilfs- und Sozialdienste zu lindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005³¹,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon, der Syrischen Arabischen Republik und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die besonders schwierige Lage der unter der Besetzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre Lebensbedingungen,

in Anbetracht der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation³² und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

sich dessen bewusst, dass der im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses eingesetzten Multilateralen Arbeitsgruppe für Flüchtlinge eine wichtige Rolle im Friedensprozess zukommt,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und erteilt die Vergleichskommission erneut, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2006, darüber Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass seine Einsätze und Dienste für das Wohlergehen der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität in der Region wichtig sind, solange die Frage der Palästinaflüchtlinge ungelöst ist;

4. *fordert alle Geber auf*, auch weiterhin möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, einschließlich des im Rahmen der jüngsten Nothilfeappelle genannten Bedarfs.

RESOLUTION 60/101

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/476, Ziff. 22)³³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarianische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Dominikanische Republik, Tuvalu, Uganda, Vanuatu.

60/101. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrates 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 59/118 vom 10. Dezember 2004 vorgelegt hat³⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palä-

³¹ Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 13 (A/60/13), und ebd., Supplement No. 13A (A/60/13/Add.1).

³² A/48/486-S/26560, Anlage.

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

³⁴ A/60/212.